



Schuljahr:	Datum:	Verfasser:
2021/22	01.04.22	Zi

Das Smartphone steht im positiven Sinne für die digital geprägte Lebenswirklichkeit, für die weltweit online vernetzte Gesellschaft in weiten Bereichen des Privat- und Berufslebens, der Wirtschaft und der Verwaltung, der Politik und der Medien, der Schule und der Wissenschaft. Am Augustinus-Gymnasium möchten wir eine Medienerziehung, die von maß- und sinnvoller Nutzung, von Information und Aufklärung, von Mitverantwortung und Mitgestaltung getragen wird.

Handynutzungsordnung ab dem 30. März 2022

- Private Handynutzung für kommunikative Zwecke ist in der Zeit **bis 7.53 Uhr ausschließlich** in der **Aula und im Erdgeschoß** erlaubt.
- Während der gesamten **Unterrichtszeit** muss das **Smartphone** stumm geschaltet in der Schultasche oder dem Schließfach verstaut werden. Die Nutzung für private Zwecke ist während der Unterrichtszeit und während der Pausen am Vormittag verboten.
- Während der Mittagspause ist die private Handynutzung in der Zeit von 12.53 Uhr bis 13.25 Uhr **ausschließlich für kommunikative Zwecke** kurzzeitig erlaubt. Insbesondere ist in dieser Zeit damit die **Nutzung des Smartphones für Spiele verboten**. Die private Handynutzung ist **ausschließlich auf die Aula** begrenzt.
- Im restlichen Schulgebäude und -gelände, auch im Schulhof, auf dem Sportplatz und in der Mensa sowie auf den Toiletten ist die private Nutzung untersagt.
- Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe ist die private Handynutzung im Kollegstufenzimmer durchgehend erlaubt.
- Außerhalb der Handyzone ist das Hören von Musik nicht gestattet.
- **Foto-, Film- und Audioaufnahmen sind für private Zwecke auf dem gesamten Schulgelände strengstens untersagt.**

Ihr Kind darf Sie bei Notfällen jederzeit telefonisch über das Sekretariat kontaktieren. Für unterrichtliche Zwecke darf das Smartphone mit Erlaubnis der Lehrkraft im Klassenzimmer genutzt werden.

Bei Regelverstößen werden u. a. folgende Maßnahmen ergriffen:

- Das Smartphone kann bis zum Ende des Schultages einbehalten werden (Art. 56 Abs. 5 Satz 3 BayEUG). Die Erziehungsberechtigten werden über den Verstoß der Schulordnung schriftlich in Form einer Mitteilung informiert.
- Den Erziehungsberechtigten bzw. Schülerinnen und Schüler wird das Smartphone zum Ende des Schultages im Sekretariat ausgehändigt.
- Bei Verstoß gegen die Nutzungsordnung während der Unterrichtszeit wird ein Verweis gemäß Art. 86 BayEUG erteilt.